

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christel Hanewinckel, Margot von
Renesse, Anni Brandt-Elsweier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/10355 –**

Persönlichkeitsrechte im Unterhaltsvorschußgesetz

Nach § 1 Abs. 3 Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) ist der Leistungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Elternteil, bei dem das anspruchsberichtigte Kind lebt, sich weigert, Auskünfte, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Die Kindesmutter wird verpflichtet, ihren Einzelfall betreffende besondere und unerträgliche Auswirkungen nachvollziehbar zu machen, die die Auskunftserteilung über den Vater des Kindes als unzumutbar erscheinen lassen können. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster (FamRZ 1994, 1213/1214) darf die Frage der Zumutbarkeit nicht von der Mutter selbst entschieden werden, sondern muß einer behördlichen Prüfung zugänglich gemacht werden.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht davon aus, daß die Mutter den Namen des Vaters nicht angeben muß, wenn es um fiskalische Interessen des Staates oder um das Fortbestehen der Amtspflegschaft geht. Ist nicht erwiesen, ob die Mutter in der Lage ist, Auskunft über den Vater des Kindes zu erteilen, scheidet eine Verurteilung aus (OLG Köln, FamRZ 1994, 1197; LG Münster, FamRZ 1990, 1031/1032). Auch im Beamtenrecht wird in der Rechtsprechung die Entscheidung der Kindesmutter respektiert, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben. Fiskalische Interessen haben hinter die Persönlichkeitsrechte einer Beamten zurückzutreten, und es ist unzulässig, Druck auszuüben über die Verweigerung des Kindeszuschlags (BGH, MDR 1959, 110) oder der Beihilfe für Entbindungskosten (BVerwG, FamRZ 1971, 163). Im Sozialhelferecht ist die Verweigerung von Sozialleistungen mit der Nichtbekanntgabe des Vaters nicht vereinbar (BVerwG, NJW 1983, 2954).

Im Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 6. Mai 1997 (1 BvR 409/90) wurde den Persönlichkeitsrechten einer Mutter der Vorrang gegeben vor dem Auskunftsverlangen ihres Kindes nach seiner Herkunft. Hiernach verstößt eine Verurteilung zur Benennung des Vaters des Kindes gegen die grundrechtlich geschützte Privatsphäre. Das Bundesverfassungsgericht mahnt an, für ein Urteil eine Interessenabwägung und Einzelfallprüfung vorzunehmen. Das aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht umfaßt das Recht auf Achtung der Privat- und Intimsphäre (BVerfGE 89, 69). Dazu gehören die persönlichen, auch die geschlechtlichen Beziehungen zu einem Partner (BVerfGE 27, 344). Darüber hinaus schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, inwieweit und gegenüber wem er persönliche Lebenssachverhalte offenbart (BVerfGE 65, 1).

Die am 1. Juli 1998 in Kraft tretende Kindschaftsrechtsreform sieht die Aufhebung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Einführung einer freiwilligen Beistandschaft vor. Damit sollen explizit die Rechte nicht verheirateter Mütter gestärkt werden. Das Beistandschaftsgesetz überläßt es der Entscheidung der unverheirateten Mutter, die Feststellung der Vaterschaft zu betreiben oder davon abzusehen.

Vorbemerkung

Als besondere Hilfe für Alleinerziehende sichert das zum 1. Januar 1980 in Kraft getretene Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz – UVG) aus öffentlichen Mitteln (50 % Bund, 50 % Länder) einen nach der Regelunterhalt-Verordnung (künftig Regelbetrag-Verordnung) berechneten Mindestunterhalt von Kindern, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben und diesen Unterhalt nicht von dem anderen (familienfernen) Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten. Unterhaltsvorschuß wird bis zum 12. Lebensjahr des Kindes für längstens 72 Monate gewährt. Die Länder führen das UVG in Bundesauftragsverwaltung aus. Innerhalb der Länder sind i. d. R. die Jugendämter mit der Durchführung des UVG – einschließlich der Durchsetzung der Rückgriffsansprüche – beauftragt.

Die Höhe der Unterhaltsvorschußleistung (Regelbedarfssatz minus ein halbes Erstkindergeld) beträgt seit 1. Januar 1997:

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Kinder bis zu 6 Jahren	239 DM	204 DM
Kinder von 6 bis zu unter 12 Jahren	314 DM	270 DM

Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den familienfernen Elternteil gehen in Höhe der UVG-Leistungen durch gesetzlichen Forderungsübergang auf das Land über, das diese Ansprüche ggf. vollstreckt. Von den Rückflüssen durch Rückgriff beim Unterhaltsschuldner führen die Länder 50 % an den Bund ab.

Ein Rückgriff beim Unterhaltsschuldner ist ausgeschlossen, wenn dieser unbekannt ist. Deswegen sind Auskünfte über den Vater eines Kindes zur Durchführung des Gesetzes erforderlich. Der Gesetzgeber wollte mit dem Unterhaltsvorschußgesetz weder Väter von Unterhaltsverpflichtungen befreien, noch der Mutter die Wahl überlassen, ob sie Unterhalt für ihr Kind vom Vater oder vom Staat verlangt. Der Unterhaltsvorschuß ist eine Hilfe für Alleinerziehende, weil er sie von der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehenden Verpflichtung teilweise entlastet, bei Ausfall des Barunterhalts wegen Leistungsunfähigkeit oder Leistungsverweigerung des anderen Elternteils den Kindesunterhalt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit allein sicherzustellen. Eine solche Hilfe hat der Gesetzgeber für erforderlich gehalten, wenn die Alleinerziehende nicht erreichen kann, daß der andere Elternteil Unterhalt leistet, nicht aber auch für den Fall, daß sie eine Unterhaltsleistung des anderen Elternteil nicht anstrebt oder bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt.

Die Bundesregierung erkennt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung an, daß in Grenzfällen die Mitwirkungsverpflichtung entfallen kann, wenn den Einzelfall betreffende besondere und unverträgliche Auswirkungen nachvollziehbar vorgetragen werden. Insoweit haben sich in Praxis und Rechtsprechung einheitliche Kriterien entwickelt, die besonderen Konfliktsituationen Rechnung tragen.

1. In wie vielen Fällen verweigerten nach Kenntnis der Bundesregierung Mütter ihre Mitwirkungspflicht bei der Vaterschaftsfeststellung, und in wie vielen Fällen wurde aufgrund dessen keine Leistung nach dem UVG gewährt?

Die Zahl der Fälle, in denen der Antrag abgelehnt wird sowie die Gründe hierfür werden statistisch nicht erfaßt.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich betroffene Frauen über unzumutbare Befragungssituationen in den Jugendämtern bez. der Mitwirkungspflicht bei der Vaterschaftsfeststellung beschweren, und was gedenkt sie zu tun, um dieses Vorgehen der Jugendämter zu kontrollieren bzw. zu unterbinden?

Beschwerden betroffener Frauen über unzumutbare Befragungssituationen in den Jugendämtern sind der Bundesregierung nicht bekannt geworden. Es gibt zwar in den zahlreichen Bürgerbriefen auch Beschwerden über Jugendämter. Diese haben aber schwerpunktmäßig eine vermeintlich unzureichende Verfolgung der Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber den Vätern zum Inhalt.

3. Hält die Bundesregierung den im Grundgesetz verankerten Schutz der Persönlichkeitsrechte für vereinbar mit der im UVG geforderten Mitwirkungspflicht der Mutter bei der Vaterschaftsfeststellung, und wenn ja, wie erklärt sie sich die hieron abweichende Rechtsprechung, die den Persönlichkeitsrechten der Mutter eine höhere Bedeutung zumißt?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind der im Grundgesetz verankerte Schutz der Persönlichkeit und die Mitwirkungspflichten nach dem Unterhaltsvorschußgesetz miteinander vereinbar. Eine davon abweichende Rechtsprechung ist der Bundesregierung nicht bekannt. Vielmehr bestätigt das in der Kleinen Anfrage zitierte Urteil des OVG Münster zum Unterhaltsvorschußgesetz, daß die Mitwirkungspflichten verfassungsrechtlich unbedenklich sind.

4. Sieht die Bundesregierung in der Tatsache, daß zwar im Sozialhilfrecht, im Beamtenrecht und im Kinderschaftsrecht, nicht aber im UVG, die Persönlichkeitsrechte von Müttern geschützt werden, einen gesetzesystematischen Bruch, und wenn nein, wie erklärt sie den Sonderstatus des UVG?

Das Unterhaltsvorschußgesetz hat keinen Sonderstatus. Es ist ein Sozialleistungsgesetz, das wie alle Sozialleistungsgesetze Mitwirkungspflichten zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen enthält. Derartige Mitwirkungspflichten berühren in aller Regel

Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Deshalb sind diese Mitwirkungspflichten auch nicht als erzwingbare Pflichten, sondern nur als Obliegenheiten ausgestattet, deren Nichterfüllung allein den Anspruchsverlust zur Folge hat.

Wesentliche Unterschiede in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum Unterhaltvorschußgesetz und zum Bundessozialhilfegesetz sind gerade im Hinblick auf die hier in Rede stehenden Mitwirkungspflichten aus Sicht der Bundesregierung nicht ersichtlich. In dem in der Kleinen Anfrage zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (NJW 1983, S. 2954) ist bereits im Leitsatz ausgeführt: „Eine das Einsetzen der Sozialhilfe gebietende Hilfsbedürftigkeit liegt nicht schon dann vor, wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes die ihr und dem Kind zustehenden Unterhaltsansprüche gegen den Vater des Kindes allein unter Berufung darauf nicht geltend macht, das betreffe ihre Intim- und Privatsphäre.“

In der Begründung wird dazu u. a. ausgeführt:

„Zu Unrecht beruft sich die Klägerin demgegenüber darauf, daß durch die Artikel 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ihre Intim- und Privatsphäre sowie ihre Entscheidungsfreiheit umfassend gewährleistet würden und daß deshalb die Berufung hierauf ihr bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Inhalt und Tragweite dieser Grundrechte werden verkannt, wenn sie unter Berufung auf das Sozialstaatsprinzip (vgl. Artikel 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) dahin interpretiert werden, sie garantierten ohne weiteres den Anspruch auf soziale Leistungen ... Die Reklamation der nur durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz eingeschränkten Handlungsfreiheit ist eine Sache. Die Forderung an die Gemeinschaft auf soziale Leistungen ist eine andere Sache, namentlich dann, wenn diese verfassungsrechtlich unbedenklich als nachrangig gestaltet sind.“

Auch zu der in der Kleinen Anfrage genannten Rechtsprechung zum Kinderzuschlag und zur Beihilfe für Beamte nach damals geltendem Recht nimmt das Bundesverwaltungsgericht in diesem Urteil ausführlich Stellung und kommt zu dem Ergebnis, daß darauf nicht die Ansicht gestützt werden könne, die Mutter eines nichtehelichen Kindes brauche überhaupt keine Erklärungen dazu abzugeben, wer der Vater sei, ob sie ihn überhaupt kenne oder aus welchem Grunde sie ihn nicht in Anspruch nehmen wolle (BVerwG a. a. O. S. 2956).

Nach alledem steht die Rechtsprechung zur Sozialhilfe, zum Kinderzuschlag und zur Beihilfe für Beamte im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte von Müttern nach Auffassung der Bundesregierung nicht im Gegensatz zu der diesbezüglichen Praxis und Rechtsprechung zum Unterhaltvorschußgesetz, sondern bestätigt diese im Ergebnis.

Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kindschaftsrecht gibt keine Veranlassung, die Praxis zum Unterhaltvorschußgesetz zu ändern. Diese Rechtsprechung betrifft nicht das Verhältnis zwischen Bürger und Sozialstaat, sondern die

familienrechtliche Frage, ob die Mutter ihrem Kind zur Benennung des Vaters verpflichtet ist. Das Bundesverfassungsgericht räumt auch hier den Persönlichkeitsrechten der Mütter keinen Vorrang ein.

5. Welche Auswirkungen hat nach Ansicht der Bundesregierung das am 1. Juli 1998 in Kraft tretende Beistandschaftsgesetz auf die Mitwirkungspflicht des UVG?

Im Beistandschaftsgesetz ist der Anspruchsausschluß nach § 1 Abs. 3 UVG bei fehlender Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft nicht aufgehoben worden. Durch den Wegfall der Amtspflegschaft ändert sich lediglich die Art und Weise der Mitwirkung. Während die Mutter z. Z. dem Amtspfleger Auskunft zu erteilen hat, kann sie künftig wählen, ob sie einen Beistand bestellen und diesem den Vater benennen will oder die Feststellung der Vaterschaft selbst betreiben will.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333